**Anmerkungen zu den Einkauf AGB B2B**

Vielen Dank für die Bestellung Deines Vertrages / Deiner AGB bei easyContracts.de. Wie bei uns üblich, erhältst Du diese Bedingungen in einer Vertragsversion (wenn der Vertrag unterschrieben werden soll) und in einer AGB Version (bei Vertragsschluss per Mail oder auf einer Website). Wie die AGB in den Vertrag kommen, habe ich hier näher geschildert: <https://easycontracts.de/wie-kommen-die-agb-in-den-vertrag/>.

Zusammen mit den AGB bzw. dem Vertrag brauchst Du immer eine Bestellung, in dem die Einzelheiten geregelt werden. Das sind die zu liefernden Gegenstände sowie die Vergütung nebst der Regelung der Begleitkosten wie Lieferung oder Montage etc. Da ist der genaue Vertragsinhalt, die Dauer, ggf. der oder die Orte sowie erforderliche Materialien aufzunehmen; kurz alle Besonderheiten, die Deine Bestellung aufweisen soll, letztlich also die konkreten Regelungen. Wenn einzelne Umstände immer gleich sind, kannst Du die auch in die Rechtstexte aufnehmen, dann kann Dein Angebotstext kürzer werden.

Der Vertrag / die AGB haben vorgegebene Bezeichnungen, die Du etwa mit der Suchen/Ersetzen Funktion natürlich jederzeit Deinem Belieben anpassen kannst.

**Anmerkungen zu den einzelnen Regelungen:**

§ 1

Hier geht es um die Vereinbarung der AGB. Geregelt wird, dass die AGB ausschließlich gelten. Häufig tritt im B2B Verkehr der Fall auf, das beide Parteien Ihre AGB verwenden. Dann gelten beide AGB nicht, soweit sie sich widersprechen. § 1 Abs. 2 verstärkt das noch mal.

Dass das Gesetz dann gilt, ist für Dich als Einkäufer kein Drama, denn das Kaufrecht ist eher dem Einkäufer günstig.

Für Textform reicht aus, dass der Text gespeichert werden kann. Das ist insbesondere bei Mail oder sonstigen elektronischen Nachrichten der Fall. Schriftform kann man rechtswirksam nicht mehr vorschreiben.

Ggf. kannst Du aber auch überlegen, die Regelung zur Textform zu streichen. Sie wird zwar immer wieder gewünscht, weil üblich. Zu beachten ist jedoch, dass es sich auch um für Dich günstige Abweichungen handeln kann, die dann ggf. wegen mangelnder Textform nicht gelten.

§ 2

Absatz 1 ist eher einem Problem bei größeren Einkaufsabteilungen geschuldet, in denen kleinere Änderungen schon mal untergehen. Letztlich soll der Verkäufer kleinere Abweichungen in seinem Angebot kennzeichnen. Es ist aber fraglich, ob die Regelung wirklich durchgreift, wenn der Einkäufer die Änderung übersieht.

Absatz 2 sollte selbsterklärend sein, bei Absatz 3 geht es darum, mögliche Rückgaben auszuschließen.

§ 3   
Regelt die Preisvereinbarung. Absatz 1 sollte wieder klar sein, gilt aber natürlich auch nur mangels anderer Vereinbarung etwa in dem Angebot.

Die Vermutung enthaltener MwSt. ist deshalb enthalten, weil dann am Ende der Preis der Waren für Dich geringer wird. Meist wird die MwSt. aber geregelt sein.

Abs. 3 betrifft eher auch große Unternehmen und kann ggf. gestrichen werden.

§ 4

Hier geht es um die Zahlung und Deinen Verzug. Die Regelung zu Skonto kannst Du ggf. löschen oder Deiner Übung anpassen.

Die Regelungen enthalten ansonsten leichte Haftungsbeschränkungen für Dich, wenn Du in Verzug gerätst.

§ 5

Hier geht es um eine Einschränkung der Aufrechnung durch den Lieferanten und eine leichte Erweiterung der gesetzlichen Zurückbehaltungsrechte für den Einkäufer.

Weiter wird für einige Fälle eine Abtretung verhindert. Teilweise ist sie gesetzlich aber erlaubt.

§ 6

Regelt die Lieferung. Zunächst musst Du in Absatz 1 den Ort eingeben, an den geliefert werden soll. Die Vereinbarung der Incoterms zum Hintergrund etwa hier: <https://www.stuttgart.ihk24.de/fuer-unternehmen/international/internationales-wirtschaftsrecht/internationale-liefergeschaefte/incoterms/incoterms-2010-684806>) macht grade grenzüberschreitend viel Sinn, da sie überall anerkannt sind und man sich damit viele Detailregelungen erspart. Ggf. kann die Klausel angepasst oder in der Bestellung anders geregelt werden.

Weiter ist ein pauschalierten Ersatz bei Lieferverzug geregelt. Manchmal kann es schwer sein, einen konkreten Schaden nachzuweisen. Dann hilft die Pauschale.

§ 7

Hier sind einige Vorgaben für Verpackungen nach der Verpackungsverordnung geregelt, die auch angepasst werden können, wenn ein anderes Verfahren üblich ist.

§ 8

Regelt die Frage von Mängeln. Generell ist der Einkäufer hier gut geschützt, aber einige Lücken des Gesetzes sind hier noch ausgefüllt und zugunsten des Einkäufers verbessert.

Nicht abbedungen kann die kaufmännische Rügepflicht nach § 377 HGB. Deshalb wird in Absatz 1 nur die Zeit ein wenig konkreter gefasst, bis zu der Du rügen musst. Grade bei leicht verderblichen Waren kann die Regelung aber bereits zu lang und damit unwirksam sein. Deshalb rüge so schnell wie es geht!

§ 9

Hier ist die Verjährung zu Gunsten des Einkäufers auf 36 statt 24 Monate verlängert. Absatz 3 kannst Du löschen, wenn Du keine Waren beziehst, die in Bauwerke eingebaut werden.

§ 10

Hier ist der Lieferantenregress geregelt. Das ist eine Reaktion des Gesetzes auf die weitreichenden Verbraucherrechte. Damit soll versucht werden, Dir zu ermöglichen, die Ansprüche, die der Verbraucher gegen Dich hat, dann auch im Regress gegen den Lieferanten durch zu setzen. Hier werden Deine Rechte daraus noch sanft erweitert.

§ 11

Regelt Haftungsbeschränkungen. Da generell es eher unwahrscheinlich ist, dass der Einkäufer einen Schaden beim Lieferanten verursacht und ohnehin kaum eine Haftungsbeschränkung möglich ist, kannst Du die Regelung auch streichen. Auch Absatz 6 ist in seiner Wirksamkeit fraglich.

Sie ist vor allem enthalten, weil das von vielen Nutzern erwartet wird und fast jeder Vertrag eine Haftungsbeschränkung hat. Vor dem Hintergrund der sehr restriktiven Rechtsprechung macht das aber wirklich nur noch in den seltensten Fällen Sinn.

§ 12

Regelt die Produkthaftung. Die Versicherungssumme in Abs. 3 kann ggf. angepasst werden.

§ 13

Regelt die Schutzrechte wie Marken oder Urheberrecht an gelieferten Gegenständen. Der Lieferant ist hier verantwortlich, wenn seine Ware die Rechte Dritter verletzt.

§ 14   
Regelt Bestellungen des Einkäufers, wie etwa Material, Maschinen oder Werkzeuge. Wenn das nicht relevant ist, kann die Regelung gelöscht werden.

§ 15

Regelt erst mal den Rücktritt bei Insolvenz. Hier ist in der Rechtsprechung immer noch nicht ganz klar, ob eine solche Regelung zulässig ist oder nicht. Vorsichtshalber ist sie aber enthalten, generell ist es selten interessengerecht für den Einkäufer, dann mit einem Insolvenzverwalter zu reden.

Die weiteren Regelungen sind der freiwillige Rücktritt etwa wegen geänderter Planungen. Dieser ist generell teuer, da der Gewinn des Lieferanten erstattet werden muss. Manchmal aber trotzdem günstiger, als am Ende eine Ware zu bekommen, die der Einkäufer nicht brauchen kann.

§ 16

Enthält eine Regelung für die Vertragsdaten nach der DSGVO.

§ 17

Regelt die Mediation als vorgehende Streitschlichtung. Oft günstiger, schneller und interessengerechter als ein Gerichtsverfahren.

§ 18

Regelt den Gerichtsstand, wenn die Meditation scheitert. Hier den gewünschten Ort eintragen.

§ 19

Regelt das anwendbare Recht und die Sprache des Vertrages.